

Bebauungsplan "Adelsbach" in Winnenden, 1. Änderung

- Förmliche Beteiligung -

**Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen
zum öffentlich ausgelegten Bebauungsplanentwurf vom 10.07.2019
in der Zeit vom 12.08.2019 bis 12.09.2019
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
A	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
A	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
A 1	Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Baurecht Stellungnahme vom 30.07.2019 – Az. 30-Baupl19/098-30	
	<p>Die Unterlagen zu oben genanntem Verfahren sind am 29.07.2019 beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis eingegangen.</p> <p>Zu dem Bebauungsplanverfahren werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p> <p>Mit der Bebauungsplanänderung werden die Grund- und Geschossflächenzahl erhöht und die Gestaltung von Carports festgelegt.</p> <p>Vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis zu vertretende Belange werden durch die Bebauungsplanänderung nicht berührt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 2	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21, Raumordnung Baurecht und Denkmalschutz Stellungnahme vom 12.08.2019 – E-Mail vom 12.08.2019	
	<p>[...]</p> <p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die 1. Änderung des Bebauungsplans besteht ein in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegtes Planerfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB. Die weiteren genannten Vorschriften des Baugesetzbuches wurden berücksichtigt und in der Begründung zum Bebauungsplan behandelt. Die 1. Änderung gewährleistet eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung. Sie trägt dazu bei, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu</p>

Bebauungsplan "Adelsbach" in Winnenden, 1. Änderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p> <p>[...]</p>	<p>entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21, Raumordnung Baurecht und Denkmalschutz, erhält eine Mehrfertigung der Planunterlagen in Papierform und in digitaler Form.</p>
A 3	<p>Verband Region Stuttgart Stellungnahme vom 16.08.2019 – E-Mail vom 16.08.2019</p>	
	<p>vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren, zu dem folgende Stellungnahme abgegeben wird:</p> <p>Der Umsetzung des Wohnungsbauschwerpunktes stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 24.9.2014, insgesamt eine Bruttowohndichte von 90 Einwohnern / ha anzustreben, gilt weiterhin.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für den Schwerpunkte des Wohnungsbaus gem. PS 2.4.4.1 (Z) (VRG) mit gebietsscharfer Darstellung in der Raumnutzungskarte in Winnenden, nordöstlich der Kernstadt, kann auf der Grundlage des rechtsgültigen Bebauungsplans "Adelsbach" in Winnenden die Bruttowohndichte von 90 EW / ha insgesamt erreicht werden.</p> <p>Der östliche Teilbereich des räumlichen Geltungsbereichs des rechtsgültigen Bebauungsplans "Adelsbach" in Winnenden hat im Vergleich zum westlichen Teilbereich eine niedrigere Dichte. Im Ausgleich zwischen Bauflächen mit höherer Verdichtung und solchen mit niedrigerer Verdichtung wird die Bruttowohndichte von 90 EW / ha insgesamt gewährleistet. In der Summe kann die vorgegebene Dichte eingehalten werden und damit die Flächeninanspruchnahme reduziert werden.</p> <p>Das Stadtentwicklungsamt hat für den gesamten räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans "Adelsbach", für jedes mögliche Grundstück, entsprechend dem städtebaulichen Entwurf und der überbaubaren Grundstücksfläche, die mögliche Grund- und Geschossflächenzahl ermittelt. Im räumlichen Geltungsbereich sind auf der einen Seite Grundstücke vorhanden, bei denen die Grundflächenzahl die bebaubare Fläche begrenzt, da das Baufenster eine größere Fläche zulassen würde. Auf der anderen Seite begrenzt das Baufenster die überbaubare Fläche, sodass die Grundflächenzahl nicht ausgeschöpft werden</p>

Bebauungsplan "Adelsbach" in Winnenden, 1. Änderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
		kann. Entsprechend soll die Grundflächenzahl auf 0,35 und die Geschossflächenzahl auf 0,7 festgesetzt werden. Dabei bleibt die gewünschte städtebauliche Dichte unverändert bestehen, weil die überbaubaren Grundstücksflächen beibehalten werden.

Bebauungsplan "Adelsbach" in Winnenden, 1. Änderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
B	Stellungnahme der Öffentlichkeit	
	Es sind keine Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit eingegangen.	